



**ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN :**

Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 30.07.1981 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe und Schrift.

- 1. HINWEISE :**
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - FLURNUMMER
  - BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
  - MASSZAHL
  - HOHNENSCHICHTLINIEN

- 2. FESTSETZUNGEN :**
- GRENZEN DES RÄUMLICHEN BEWERTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ( § 9 Abs. 7 BBauG )

**2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG in Verbindung mit der Benutzungsverordnung vom 15.09.1977 )

- WA** = ALLEGMENES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO; unzulässig sind Maßnahmen nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 6
- MD<sub>b</sub>** = DORFGEBIET gem. § 5 BauNVO in V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO Die Tierhaltung ist auf 0,5 VGV = Vergleichsgrößenvereinheit zu begrenzen. VGV ist ein Maßstab, bei dem die verschiedenen Geruchsintensitäten der einzelnen Tierarten bzw. der einzelnen - Haltungsfornen berücksichtigt werden. 0,5 VGV entsprechen ca. 80 Hühner oder 4 Schweinen oder 4 Rindern (Kühen od. Bullen) oder 5 Schafen

**2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG in Verbindung mit der BauNVO )

- GRZ 0,4 = GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,5 ODER 0,8 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ES SIND ZUGELASSEN, HÄUSER MIT:
- ERDGESCHOSS
  - ERD- UND UNTERGESCHOSS (ZWINGEND). DER AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES ZU WOHNZWECKEN IST ZULÄSSIG.
- BEI DEN WOHNHÄUSERN NACH I ODER II IST DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ALS ZUSÄTZLICHES VOLLGESCHOSS ERLAUBT. DACHGESCHOSS DIE NACH DEN BESTIMMUNGEN DER BAY. B.O. VOLLGESCHOSS SIND, BLEIBEN BEI DER BERECHNUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSS AUSSER BETRACHT.
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.**

**NUTZUNGSSCHEMA:**

BAUGEBIET	ZAHL DER GESCHOSS
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
HAUSFORM	BAUWEISE

**2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
( § 9 Abs. 1 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO )

- 0** = OFFENE BAUWEISE
- SD, WD, KWD** = BAUGRENZE
- GEBÄUDE MIT SATTELDACH, WALMDACH, KRÜPPELWALMDACH DN 45° - 51°
  - HAUPTFRIHRICHTUNG
  - BEWERTUNGSBEREICH VERSCHIEDENER NUTZUNG

**2.4 FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR**  
( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG )

- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- ÖFFENTL. STRASSENVERKEHRSLÄCHEN MIT BREITE DER FAHRBAHN UND GEHSTEGE ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG )
- FLÄCHEN DER PARKPLÄTZE ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG )

**2.5 FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHT**  
MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHEN

**2.6 FLÄCHEN FÜR SICHERUNG DES STRASSEN-KÖRPER S**  
AUFSCÜTTUNG = ABTRAG

**2.7** = VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

**2.8** = PFLANZGEBOT FÜR EINHEIMISCHEN LAUBBAUM

PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT BEPFLANZUNG AUS HEIMISCHEN GEHÖLZ

**2.9 GRÜN FLÄCHEN** ( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG )

- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE (Parkanlagen)
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE (Kinderspielplatz)
- PRIV. GRÜNFLÄCHE

**2.10** = FANGGRÄBEN FÜR AUSSENWASSER

**2.11** = SICHTFLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG ODER BEWUCHS ÜBER 0,80 m ÜBER OK-STRASSE FREIZUHALTEN SIND

**3. WEITERE FESTSETZUNGEN :**

- 3.1** GEBÄUDE ALLER ART, AUCH GARAGEN, SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN. FERTIGHAUS- UND FERTIGGARAGEN-FABRIKATE NUR IN FEUERHEIMENDER BAUWEISE ZUGELASSEN.
- 3.2** DIE WOHNGEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN, WALMDÄCHERN UND KRÜPPELWALMDÄCHERN, MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 45° - 51° ERLAUBT.
- 3.3 TRAUFRÖHE**
  - MAX. 3,50 m bei I - Bauweise
  - TRAUFRÖHE BERGSEITIG MAX. 3,50 m
  - TRAUFRÖHE TALSEITIG MAX. 6,50 m bei II - Bauweise

- 3.4** DACHGÄUBEN SIND ZULÄSSIG.
- 3.5** DAS GARAGENGEBÄUDE IST AUF EINE LÄNGE VON MAX. 7,00 m ZU BESCHRÄNKEN. DIE GARAGEN SIND MIT SATTELDACH ZU ERRICHTEN. DACHNEIGUNG: 45° - 51°; MUSS DER DACHNEIGUNG DES WOHNGEBÄUDES ENTSPRECHEN. DIE GARAGE KANN AM WOHNBAUKÖRPER ANGEBAUT WERDEN. BEIM ANBAU IST EINE DACHEBENE ÜBER DIE GARAGE HINWEGZUFÜHREN. DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS BAYBO SIND ZU BEACHTEN. BEI EINER GRENZBEBAUUNG DARF DIE TRAUFRÖHE DER GARAGE IM MITTEL 2,75 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 3.6** SOFERN KEINE GARAGEN ERRICHTET WERDEN, SIND STELLPLÄTZE IN AUSREICHENDER ANZAHL VORZUSEHEN. VOR DEN GARAGEN IST EIN STAUHAUM VON MIN. 5,00 m EINZUHALTEN. DER STAUHAUM DARF NICHT EINGEFRIEDIGT WERDEN.
- 3.7** BEI GEMEINSAMEN GRENZANBAU SIND DIE GARAGEN EINHEITLICH ZU GESTALTEN. DER ERSTBAUER GIBT FORM UND DACHNEIGUNG ZWINGEND VOR. WELLECHGARAGEN SIND UNZULÄSSIG.
- 3.8** DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEMÄSS § 23 Abs. 5 BauNVO UNTERSAGT.
- 3.9** DIE FASSADEN ALLER GEBÄUDE NUR MIT GEDECKTEN FARBEN. GRELLE UND WEISSER ANSTICH IST UNZULÄSSIG. AUFFALLENDE PUTZMUSTERUNGEN SIND NICHT GESTATTET.
- 3.10** DIE ERRICHTUNG VON STÄLLEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG IST GEMÄSS BauNVO IM WA - GEBIET UNTERSAGT.
- 3.11** ALS EINFRIEDIGUNG AN STRASSEN UND PLÄTZEN IST BEVORZUGT EIN MIT BODENSTÄNDIGEM, HEIMISCHEN LAUBSTRÄUCHERN HINTERPFLANZTER HOLZZAUN ODER EINE LEBENDE HECKE AUS BLÜHENDEN UND FRUCHTTRAGENDEN GEHÖLZEN ZU ERSTELLEN. DIE MASSEKREUNG FREMDLÄNDISCHER NADELGEHÖLZE UND DAS ANLEGEN STRENGER HECKEN, Z.B. MIT THUJA ODER FREMDWIRKENDEN GEHÖLZEN IST NICHT ZULÄSSIG.
- 3.12** TERRASSENANFÜLLUNGEN MÜSSEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE ANGEPAßT WERDEN, GELÄNDEÜBERGÄNGE SANFT ANZIEHEN UND AUSTRUNDEN. STEILE BOSCHUNGEN SIND UNZULÄSSIG. AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN IM GRUNDSTÜCK NUR BIS 1,00 m HOHE ZULÄSSIG.
- 3.13** MÜLLTONNEN SIND SO AUFZUSTELLEN, DASS SIE VON DER STRASSE AUS NICHT EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN, BZW. IN MÜLLBOXEN EINGEBAUT WERDEN.
- 3.14** DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: IM WA 700 m<sup>2</sup> IM MD<sub>b</sub> 800 m<sup>2</sup>
- 3.15** JE GRUNDSTÜCK SIND MIN. 2 GROSSKRONIGE LAUBBÄUME UND CA. 40 m<sup>2</sup> EINHEIMISCHES GEHÖLZ UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN.
  - BÄUME : NEBEN OBSTBÄUMEN SIND ZU BEVORZUGEN: WINTERLINDE, SPITZAHORN, EICHE, KIRSCH, HAINBUCH, WEISSDORN, FEILDAHORN.
  - STRÄUCHER: BEERENSTRÄUCHER, HASSEL, LIQUSTER, KREUZDORN, WOLLIGER SCHNIEBALL, SCHLEHE, HARTRIEGEL UND WILDROSEN SIND ZU BEVORZUGEN.
  - FREMDLÄNDISCHE NADELGEHÖLZE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 3.16** BEIM VORFINDEN VON GRUNDWASSER SIND DIE BAUWERKE DURCH ENTSPRECHENDE MASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN.

**GEMEINDE SCHONUNGEN**  
LANDKREIS SCHWEINFURT  
**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS NEUBAUGEBIET „NÖRDLICH DER SIEDLUNG“ IM GEMEINDETEIL ABERSFELD**  
M = 1 : 1 000

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 1.11.86 bis 1.11.86 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Schonungen, den 08. Dez. 1986  
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 1.11.86 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Nach Art. 49 Abs. 1 GO beteiligte Gemeinderäte waren von Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan ausgeschlossen.

Schonungen, den 08. Dez. 1986  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt, vom 26.05.1987 Nr. 5.3 - 10/1 genehmigt worden.

Minka, Oberregierungsrat  
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 26. Juni 1987 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schonungen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schonungen während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 u. 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich.  
Schonungen, 30. Juni 1987  
Wenzel  
1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:  
Ing. Büro Aquilin Werb  
8720 Schweinfurt, Am Reughaus 40  
Tel.: 25008  
Gez.: H. Solbert  
Schweinfurt, den 10. Sept. 1985  
Gemeinderat:  
12. Febr. 1986  
Gemeinderat:  
10. Sept. 1986  
AQUILIN WERB  
INGENIEURBÜRO  
8720 SCHWEINFURT  
REUGHHAUS 40, RUF 25008  
Unterschrift